



Aktuelle Themen

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

im Folgenden zeigen wir Ihnen in unserer Kategorie „Wussten Sie schon...?“ eine Übersicht über die aktuelle Entwicklung in verschiedenen Bereichen, wie Einkommensteuer und Sozialversicherungs- bzw. Arbeitsrecht. Des Weiteren möchten wir Ihnen heute einen weiteren Service aus unserem Beratungsportfolio vorstellen.

Übertragung von Kinderfreibeträgen

Um einen Anspruch auf das Kindergeld oder den Kinderfreibetrag zu erheben, ist ein gesetzeskonformes Kindschaftsverhältnis, welches eine Eltern-Kind-Beziehung definiert, eine Vorbedingung.

Es ist wichtig, auf die Unterschiede in der Betrachtung von leiblichen sowie Adoptivkindern auf der einen Seite und Stief- oder Enkelkindern auf der anderen Seite hinzuweisen.

Grundsätzlich sind leibliche Kinder - unabhängig davon ob sie ehelich oder auch unehelich sind - und Adoptivkinder gesetzlich gleichgestellt. Sie gelten als Verwandte ersten Grades.

Bei Adoptivkindern ist ein gültiger Adoptionsbeschluss des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

Im Fall von Stief- oder Enkelkindern ist nicht nur die Aufnahme in den Haushalt, sondern auch die offizielle Übertragung des Anspruches für Kinderfreibeträge unabdingbar. Sie erfolgt durch deren Be-

kanntgabe und Zustimmung seitens der leiblichen Eltern beziehungsweise des Elternteils bei der Steuererklärung in der „Anlage Kind“.

Einspruch gegen Steuerbescheid

Auch das Finanzamt macht Fehler. Manchmal handelt es sich dabei um einfache Zahlendreher, manchmal stuft die Finanzverwaltung einen Sachverhalt anders ein als Sie. Wenn Sie mit einer Entscheidung des Finanzamts nicht einverstanden sind, können Sie Einspruch einlegen. Durchaus mit Erfolg, wie die Statistik des Bundesfinanzministeriums für 2015 zeigt.

Haben Sie in Ihrem Steuerbescheid größere Fehler entdeckt oder fühlen Sie sich zu Unrecht zur Kasse gebeten, können Sie gegen den Steuerbescheid Einspruch einlegen. 2015 haben dies knapp 3,5 Millionen Steuerzahler getan - und sind dabei in der Mehrheit erfolgreich gegen ihren Steuerbescheid vorgegangen. Die Statistik des Bundesfinanzministeriums über die Einspruchsbearbeitung im Jahr 2015 zeigt, dass 64,5 Prozent der Verfahren durch Abhilfe geklärt werden konnten. Das bedeutet, dass das Finanzamt ganz oder in Teilen den Argumenten des Einspruchs folgt und den Steuerbescheid entsprechend ändert.

Sollten wir keine Empfangsvollmacht für ihre Steuerangelegenheiten haben, kommen Sie bitte rechtzeitig auf uns zu. Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids, daher bringen Sie uns den Bescheid bei Unklar-

heiten bitte sofort nach Erhalt vorbei – wir kümmern uns gerne um Ihre Angelegenheiten.

Aktuelles aus der Rechtsprechung

Einkommensteuer: Kein Ehegattensplitting für nichteheliche Lebensgemeinschaft (FG)

Der Splittingtarif gilt nur für Ehegatten und eingetragene Lebenspartnerschaften, nicht aber für nichteheliche Lebensgemeinschaften (*FG Münster, Urteil v. 18.05.2016 - 10 K 2790/14 E; Revision nicht zugelassen*).

Wer den Splittingtarif möchte muss sich auf die Versorgungsverpflichtung der Ehe oder der ehedgleichen eingetragenen Lebenspartnerschaft einlassen. Für das „wilde Zusammenleben“ gibt es keine Vergünstigung.

Ist das Finanzamt berechtigt und verpflichtet, Besteuerungsgrundlagen an eine gesetzliche Krankenkasse zu übermitteln?

Das Finanzamt ist berechtigt und verpflichtet, einer gesetzlichen Krankenversicherung auf deren Antrag die für eine Beitragsbemessung freiwillig versicherter Mitglieder erforderlichen Besteuerungsgrundlagen bis einschließlich Veranlagungszeitraum 2014 mitzuteilen. Hierzu gehören auch die Einkünfte des Ehepartners, der kein Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung ist, so das Finanzgericht Baden-Württemberg.

FG Baden-Württemberg, Pressemitteilung vom 15.06.2016 zum Urteil 13 K 1934/15 vom 22.04.2016

Umsatzsteuerliche Behandlung von Betriebsveranstaltungen

Das BMF hat zur lohn- und umsatzsteuerliche Behandlung von Betriebsveranstaltungen klargestellt, dass die gesetzliche Änderung zur Ersetzung der bis dato geltenden lohnsteuerlichen Freigrenze durch einen Freibetrag grundsätzlich keine Auswirkungen auf die umsatzsteuerrechtlichen Regelungen hat. Der Bund der Steuerzahler hatte angeregt, analog zur Lohnsteuer einen einheitlichen Freibetrag von 110 € pro Mitarbeiter auch bei der Umsatzsteuer einzuführen. Dem ist das BMF entgegengetreten.

Integrierte Unternehmensplanung

Auch wir entwickeln uns weiter, um Ihnen regelmäßig neue Beratungsleistungen anbieten zu können.

Oftmals verlangen Banken oder andere Geldgeber integrierte Unternehmensplanungen, oder Sie möchten selbst wissen, wie sich Entscheidungen auf ihre Kennzahlen auswirken.

Daher haben wir in unser Sortiment eine integrierte Unternehmensplanung aufgenommen.

Hierbei unterstützen wir Sie gerne bei der Erstellung einer Planung für Ihr Unternehmen. Unser Tool bietet die Möglichkeit verschiedene Szenarien „durchzuspielen“ und somit die Auswirkungen von Entscheidungen auf ihre Firmenzahlen eruieren zu können.